

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

UVPG i.d.F. der Bek. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

BBodSchG vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

GemO i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

LPiG vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

LNatSchG vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl 2006, S. 447)

LBodSchG vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

LNRG vom 15.06.1970 (GVBl 1970, 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“ (NTP-072-003) vom 07.05.2010

Externe Ausgleichsmaßnahme (M*): Innerhalb des unbebauten Teils des Flurstücks 38/2 ist eine Obstbaumwiese bzw. Streuobstwiese bestehend aus standorttypischen Arten anzulegen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE

Landesstraße 20: Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt ausgehend von der L 20. Hinsichtlich der damit verbundenen Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für die Zufahrt und sonstige Regelungen wird auf das als Anlage beigefügte Schreiben des LBM vom 03.08.2015 verwiesen. Die Anbauverbotszone zur L 20 muss auf 20 m freigehalten werden. Sollte eine Verlegung von Fernwärme-Leitungen in der L 20 oder ihren Einrichtungen erforderlich werden, muss dies frühzeitig mit dem LBM abgestimmt werden.

Denkmalschutz: Unmittelbar im Planungsgebiet befindet sich ein bekanntes Element der baulichen Gesamtanlage "Westwall und Luftverteidigungszone West", die gem. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltens- sowie Umgebungsschutz genießt. Sie befindet sich unseren Unterlagen zufolge im Grenzbereich der Flurstücke 38/1 und 37/14. Die zu betrachtende Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet sowie in der Kernzone des Westwalls, daher ist bei baulichen Maßnahmen auf ober - sowie untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände unbedingt zu achten. Falls vor Beginn einer Maßnahme die präventive Absuche von Kampfmitteln erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten. Auch bei Eingriffen in das Erdreich ist aufgrund der hohen Dichte an Objekten der Baulichen Gesamtanlage "Westwall" im gesamten Planungsgebiet eine fachliche Begleitung durch die Denkmalfachbehörde, bzw. durch einen Vertreter dieser nötig.

Bodenschutz, Geologie: Das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen, Rüstungs-, militärischer sowie gewerblich-industrieller Altstandorte kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle (Bauschutt, Hausmüll) oder sonstige Auffälligkeiten (geruchlich, visuell) festgestellt werden, so ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, umgehend zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 Bodenschutzgesetz). Ferner ist die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 BauGB zu gewährleisten (Erlass zur Berücksichtigung von Fläche mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren). Zum Schutze des (Mutter-)Bodens sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. der DIN 18915 sowie aus ingenieur-geologischer Sicht weitere Anforderungen an den Baugrund (DIN 19731, 4020, 4124) zu beachten. Bei Gründungs- und Bodenarbeiten ist bei Bedarf ein entsprechendes Boden- und hydrologisches Gutachten einzuholen (DIN 1054) bzw. Geländeuntersuchungen durchzuführen.

Luftreinhaltung, Emissionsschutz: Zur Verhinderung eines eventuellen Austretens von staubförmigen Emissionen und Geräuschen sind die Grenzwerte einschlägiger Regelwerke einzuhalten. Im Falle einer nachgewiesenen Überschreitung der zulässigen Immissionswerte (gem. TA-Luft) sind die Betriebsanlagen innerhalb des Plangebiets ggf. entsprechend nachzurüsten (z.B. durch zusätzliche Filter oder verbesserte Filtertechnik). Im und rund um das Plangebiet ist mit allgemeinen Emissionen seitens Landwirtschaft und Straßenverkehr zu rechnen. Zur Wahrung des Schallschutzes sind bei Industrie- und Gewerbeanlagen die Orientierungswerte für Dorf- bzw. Mischgebiete der TA Lärm von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) einzuhalten und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Dachgestaltung: Als Dacheindeckungsmaterialien werden Dachbegrünungen sowie entsprechende Anlagen für die Nutzung regenerativer (solarer) Energien empfohlen. Metalleindeckungen aus Kupfer sind im Hinblick auf die Niederschlagswasserbewirtschaftung zu vermeiden; alternativ das Dachflächenwasser gesondert zu reinigen.

Elektrizitätsversorgung: Für vorhandene 0,4- und 20-kV-Kabel sowie die Kabel und Maste der Straßenbeleuchtung ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Anpflanzungen sind mit dem Versorger abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten/ vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" einzuhalten.

Radonvorsorge: Im Plangebiet kann ein erhöhtes Radonpotential nicht ausgeschlossen werden. Es werden folgende bauliche Maßnahmen empfohlen: Abdichtung von Böden und Wänden im erdberührten Bereich gegen von außen angreifende Bodenfeuchte mit radonchtigen Materialien in Anlehnung an DIN 18 195; konstruktiv bewehrte, durchgehende Bodenplatte aus Beton (Dicke: mind. 15 cm, mit Nachweis der Rissüberbrückung); Abdichtung von Durchdringungen der Bodenplatte und der Hauswandungen (Zu- und Ableitungen) mit radondichten Materialien; Zuführung der Verbrennungsluft für Heizkessel u.a. von außen; im Falle einer baulichen Trennung von Kellergeschoss und darüber liegenden Etagen dicht schließende Kellertür zum Wohnbereich und fachgerechte Abdichtung von Durchdringungen der Kellerdecke (z.B. Leitungen, Schächte).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Regenerativer Energien" (SO gem. § 11 Abs. 1 BauNVO) zur Unterbringung einer Nahwärme-Heizzentrale festgesetzt. Zulässig sind Betriebsgebäude, Silos, Lagerhäuser und -plätze, Büro-, Werkstatt- und Wohngebäude, u.a. für den Betriebsinhaber.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

Zum Maß der baulichen Nutzung werden eine zulässige GRZ von 0,6 sowie eine GFZ von 1,8 jeweils als Höchstmaß festgesetzt. Maßgebend für die Grundflächen ist die mit Planzeichen SO gekennzeichneten Bauflächen. Bei der Ermittlung der Grundflächen sind die in den Gebietsteilen durch Anlagen nach § 14 BauNVO beanspruchten Flächen sowie Stellplätze und Garagen mit ihren jeweiligen Zufahrten (§ 12 BauNVO) gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO mitzurechnen. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht zulässig. Hinsichtlich der Höhenentwicklung darf eine maximale Firsthöhe (FH) von 10,0 m nicht überschritten werden. Als Firsthöhe gilt das Abstandsmaß zwischen dem festgesetzten unteren Bezugspunkt (gem. § 18 BauNVO) bis zum oberen Abschluss der Dachfläche (First) bzw. zur Oberkante einer Attika zu verstehen. Ausnahmsweise kann für begründete, untergeordnete oder der jeweiligen Hauptnutzung dienende Sonderbauwerke und -bauteile (z.B. Silos, Türme, Kräne) sowie für begründete technische Aufbauten und Anlagen aufgrund deren besonderer Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen) und Konstruktion eine Überschreitung der im Plan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen zugelassen werden.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB)

Innerhalb des Gebietes wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt durch Baugrenzen gemäß Planeinschriebe.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie §§ 12, 14 Abs. 1 und 21 a BauNVO)

Außerhalb der durch Planzeichen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO zulässig, nicht jedoch zwischen straßenzugewandter Baugrenze und Straßenverkehrsfläche (Schneifelstraße/ L 20); Anlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO (z.B. Trafostationen) bleiben davon unberührt. Ebenfalls sind Stellplätze und Zufahrten (i.S. des § 12 Abs. 1 BauNVO) außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch Garagen.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zur Erschließung des Plangebiets wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ("Z" = private Zufahrt) festgesetzt. Die zentrale verkehrliche Erschließung des Baugebietes wird durch die bestehende und von der Straßenbehörde (LBM, Gerolstein) genehmigte, 6,0 m breite Zufahrt von der L 20 gesichert. Zur Gewährleistung von Wendemöglichkeiten für Müll- und Feuerwehrfahrzeuge entsprechende Verkehrsflächen zu schaffen (bspw. gem. RAST 06; Fahrzeuge bis 10 m Länge, 3-achsiges Müllfahrzeug). Im Einmündungsbereich zur L 20 sind aus verkehrsrechtlichen Gründen und zur Freihaltung Sichtfeldern (Anfahrtsicht gemäß RAS) im Planleit eingetragen. Innerhalb jener gelten die Regelungen des LStrG bzw. die vom LBM erteilten Auflagen (s. Anlage). Festgesetzt werden entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Plangebietes Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 b) BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Planung wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" entsprechend der nachfolgenden Regelungen festgesetzt.

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 25a und b BauGB)

Maßnahme 1: Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist zur Aufnahme des im Baugebiet anfallenden Oberflächenwassers von Dachflächen ein dem Relief folgendes System von flachen (Einstauhöhe max. 0,2 m) und begrünten Versickerungsmulden anzulegen. Zur Herstellung einer belebten Versickerungszone ist die Fläche mit einer ausreichenden Oberbodenandeckung (10 bis 30 cm) und Raseneinsatz auszubilden. Der Dimensionierung liegt ein Volumen von 50 Litern/ qm versiegelter Dachfläche bei Starkregenereignissen zugrunde. Bei Erreichen des maximalen Einstauhöhe kann das Wasser breitflächig und schadlos in den Straßenentwässerungsgraben bzw. in das benachbarte Gelände überlaufen. Niederschlagswasser von ggf. stark verschmutzten Hof-, Parkierungs- und Wegeflächen ist aus Gründen des Grundwasserschutzes ggf. mittels Absetzbecken zu reinigen.

Maßnahme 2: Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs sind im Abstand von mindestens 15 m Laubgehölze einheimischer, standortgerechter Arten anzupflanzen. Die Baumreihe kann mit einer linearen Versickerungsmulde kombiniert werden.

Maßnahme 3: Pflanzgebot als textliche Festsetzung): Die innere Durchgrünung des Baugebiets hat mit mindestens 1 Baum je angefangene 800 m2 Baufläche zu erfolgen. Zur Anpflanzung der als Mindestmaß festgesetzten Laubgehölze sind nur einheimische, standortgerechte Arten zulässig. Bei der Standortwahl sind die eingetragenen Flächen zur Freihaltung der Sicht (Sichtdreiecke, max. Wuchshöhe 0,6 m) sowie die Regelungen des Nachbarrechts zu berücksichtigen.

Maßnahme 4: Fußwege, Hofflächen, Zufahrten und Zuwegungen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Es können z.B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke o.ä. mit mind. 10 % Fugenanteil. Andere Flächenbefestigungen sind dann zulässig, wenn es ihre Zweckbestimmung erforderlich macht (§ 10 Abs. 4 LBauO). Letzteres ist dann anzunehmen, wenn auf diesen Flächen mit wasser- und bodengefährdenden Substanzen gearbeitet wird.

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

GRENZEN (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Räumlicher Geltungsbereich

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)

 Sondergebiet "Regenerative Energien" (§ 11 Abs. 1 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

0,6 GRZ als Höchstmaß

1,8 GFZ als Höchstmaß

10,0 Firsthöhe max. (m)

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

 Baugrenze

o offene Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Zufahrt

 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

 Sichtdreiecke (gem. RAST 06)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 15 i.V.m. § 20, 25b BauGB)

 private Grünfläche (mit Zweckbestimmung s.u.)

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 25 a, b BauGB)

 Ausgleichsmaßnahmen gem. textlicher Festsetzungen

R Retentionsmulden

 Anpflanzen von Einzelbäumen

 externe Maßnahmenfläche gem. textlicher Festsetzung

PLANZEICHEN ALS NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE

 Gebäudebestand; Haupt-/ Nebengebäude

 Flurstücks-/ Nutzungsgrenze, Grenzpunkt, Flurstücksnummer

- 15 - Bemaßung

 Denkmalschutz (Umgebungsschutz "Westwall")

 Höhe üNN, Höhenlinien

 Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	max. Firsthöhe

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat hat am 17.12.2018 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 29.03.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat hat am 11.03.2019 die (vorzeitige) öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 (1) BauGB beschlossen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung hat in der Zeit vom 08.04. bis 10.05.2019 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 29.03.2019 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Es wurde gem. § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 01.04.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom 27.05.2019.

Der Rat hat am 11.03.2019 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht hat in der Zeit vom 01.07. bis 02.08.2019 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21.06.2019 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Es wurde gem. § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 24.06.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom2019. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Rat hat am2019 den Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 24 GemO Rheinland-Pfalz und § 88 LBauO als Satzung beschlossen.

Ormont, den2019

(Siegel)

.....
Der Ortsbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet. Der Bebauungsplan als Satzung wird hiermit aus gefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird gem. § 10 (3) BauGB angeordnet.

Ormont, den2019

(Siegel)

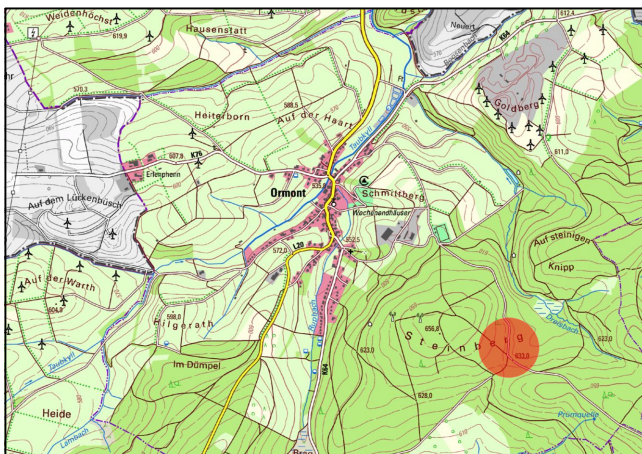
.....
Der Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgte gem. § 10 (3) BauGB am2019. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen, §§ 44, 214 (1), 215 (1) BauGB, hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ormont, den2019

(Siegel)

.....
Der Ortsbürgermeister



"Auf der Quart"

Bebauungsplan

Stand: September 2019 – Satzung

Ormont Flur: 9 Flurstücke(): 37/4, 38/1, 83 (tlw.)

Maßstab 1: 1.000 (m Original)
0 5 10 15 20 25 50 75 m

Ortsgemeinde Ormont
Verwaltungsgemeinschaft
Kyllburg 1
54568 Gerolstein
06591/ 13-0
06591/ 13166
rathaus@gerolstein.de
Dipl.-Ing. Erik Böffgen
Planer-Stadterne (AAK RP, BW)
Mittelstraße 12
72760 Rauldingen
07121/ 8976182
0160/ 600588
boeffgen@t-online.de

